



SR-Nummer: 701.2

Reglement für die Abgabe von Wasser

27. August 2013

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 218 vom 27. August 2013 erlassen.
- Vom Gemeinderat geändert (Änderung Erlassstitel, bisher: Tarif für die Abgabe von Wasser (Wassertarif)) am 26. Oktober 2021 mit GRB Nr. 256.
- Vom Gemeinderat Thalwil geändert mit Beschluss Nr. 274 vom 21. Oktober 2025, in Kraft gesetzt per 1. Dezember 2025.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Abschlussgebühren.....	3
2 Bezugsgebühren	3
3 Bewilligungs- und Kontrollgebühren	4
4 Reglementsanpassungen.....	4
5 Mehrwertsteuer	5
6 Inkrafttreten	5

¹⁾ Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 60 der Verordnung über die Abgabe von Wasser vom 1. August 2013, erlässt folgendes Reglement für die Abgabe von Wasser.

1. Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Sie beträgt für:

1.1 ²⁾ Wohnliegenschaften (pro Grundstück)

– inkl. 1 Wohnung	Fr.	6'840.00
– jede weitere Wohnung	Fr.	1'680.00

1.2 ²⁾ Gewerbe und Industrie

Leitungsdurchmesser DN 40

– bis 15 Belastungswerte	Fr.	5'160.00
– ab 16 Belastungswerte		Fr. 17'040.00

Leitungsdurchmesser

– DN 50	Fr.	39'120.00
– DN 80		Fr. 81'600.00
– DN 100		Fr. 162'000.00

1.3 ²⁾ Gemischtbauweise

– pro Wohnung	Fr.	2'040
---------------	-----	-------

zuzüglich Anschlussgebühr gemäss Art. 1.2

1.4 Die Anschlussgebühr wird bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

2. Bezugsgebühren

2.1 ²⁾ Die Grundgebühr pro Wasserzähler bemisst sich nach der Wasserzählergrösse.
Grundgebühr pro Zählergrösse

DN	Fr. / Jahr
15 (bis 42 LU)	Fr. 156.00
20 (bis 230 LU)	Fr. 260.00
25 (bis 830 LU)	Fr. 364.00
32 (bis 3'090 LU)	Fr. 520.00
40 (bis 11'690 LU)	Fr. 1'040.00
50 (bis 41'380 LU)	Fr. 1'560.00
65	Fr. 3'640.00
80	Fr. 5'720.00
100	Fr. 9'360.00

2.2 ²⁾ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem durch Wasserzähler festgestellten effektiven Verbrauch. Sie beträgt:

Pro Kubikmeter	Fr. 1.95
----------------	----------

2.3 ²⁾ Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten wird nur über einen Wasserzähler, welcher von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wird, abgegeben. Die Bezugsgebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Grundgebühr pro Monat	Fr. 78.00
Verbrauchsgebühr pro m ³	Fr. 2.75
minimale Gebühr pro Bezug	Fr. 208.00

- 2.4 Kanalspüler und Landwirte benötigen für Wasserbezüge eine Bewilligung der Wasserversorgung Thalwil. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 2.3. Die Abrechnung muss spätestens auf Ende Jahr erfolgen.
- Der Wasserbezug kann auch über einen privaten Wasserzähler gemessen werden. Bei diesem Bezug entfällt die Grundgebühr.
- 2.5 ²⁾ Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden. Bezüge ohne Bezugsberechtigung werden gemäss Art. 43 und 69 der Verordnung über die Abgabe von Wasser geahndet und haben neben der Grund- und Verbrauchsgebühr eine Umtriebsentschädigung von Fr. 325.00 zur Folge.
- 2.6 ²⁾ Die ordentliche Ablesung wird einmal jährlich in Rechnung gestellt. Für ausserordentliche Ablesungen mit Rechnungsstellung wird ein Betrag von Fr. 39.00 in Rechnung gestellt.

3. ²⁾ **Bewilligungs- und Kontrollgebühren**

Für die Erteilung der Installationsbewilligung, Schema- und Installationskontrolle wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--|------------|
| – pro Haus inkl. 1 Wohnung | Fr. 221.00 |
| – bis 6 Wohnungen für jede weitere Wohnung | Fr. 52.00 |
| – ab 7 Wohnungen für jede weitere Wohnung | Fr. 39.00 |

Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

4. ^{1, 2)} **Reglementsanpassungen**

Die Tiefbaukommission ist ermächtigt, das Reglement für die Abgabe von Wasser wie folgt anzupassen:

- 4.1 Die Anschluss-, Bezugs- und Kontrollgebühren werden jährlich überprüft und wenn nötig der Teuerung angepasst. Als Berechnungsbasis dient der Zürcher Baukostenindex (Hochbau). Die Tiefbaukommission ist ermächtigt, diese Ansätze in eigener Kompetenz an die allgemeine Teuerung anzupassen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug ist das DLZ Planung, Bau und Werke berechtigt, besondere Gebühren für Mahnungen und Umtriebe sowie einen Verzugszins zu erheben und – wenn nötig – eine Liefersperre anzuordnen, wobei das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden darf
- 4.3 ²⁾ Die Schuldenobergrenze der Wasserversorgung soll bei 10 Prozent des Wiederbeschaffungswertes begrenzt werden. Wird die Schuldenobergrenze überschritten, müssen die Gebühren angepasst werden.

5. **Mehrwertsteuer**

Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

6. ¹⁾ Inkrafttreten

- 6.1 Das Reglement für die Abgabe von Wasser ist gültig:
- 6.1.1 per 1. November 2013 bezüglich Anschlussgebühren und Kontrollgebühren
- 6.1.2 mit Beginn der Zählerablesung für den Wasserbezug 2013 (Okt./Nov.).
- 6.2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. Oktober 2008.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Vom Gemeinderat geändert (Änderung Erlassstitel, bisher: Tarif für die Abgabe von Wasser (Wassertarif)) mit Beschluss Nr. 256 vom 26. Oktober 2021.

²⁾ Vom Gemeinderat geändert mit Beschluss Nr. 274 vom 21. Oktober 2025.